

Nr. 843

**Vollzugsverordnung
zum Bundesgesetz über Lebensmittel
und Gebrauchsgegenstände
(kantonale Lebensmittelverordnung)**

Änderung vom 24. April 2007*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 39 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992¹, Artikel 21 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997², Artikel 34 Absatz 1 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997³, Artikel 13 der Berg- und Alp-Verordnung vom 8. November 2006⁴, Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005⁵ und Artikel 14 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003⁶,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I.

Die kantonale Lebensmittelverordnung vom 5. Dezember 1995⁷ wird wie folgt geändert:

*G 2007 48

¹ SR 817.0

² SR 910.12

³ SR 910.18

⁴ SR 910.19

⁵ SR 916.020

⁶ SR 916.51

⁷ G 1995 477

Ingress

gestützt auf Artikel 39 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992, Artikel 21 Absatz 2 der GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997, Artikel 34 Absatz 1 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997, Artikel 13 der Berg- und Alp-Verordnung vom 8. November 2006, Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 und Artikel 14 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003,

§ 1 *Absatz 2*

² Ausgenommen sind die Bereiche Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Schlachtung, Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Fleischverarbeitung und -lagerung, soweit sie mit einem Schlachtbetrieb direkt verbunden sind oder losgelöst von einem Verkaufsbetrieb erfolgen. Diese Bereiche regelt die Kantonale Fleischhygieneverordnung vom 21. Juni 1996⁸.

§ 4 *Absatz 3*

³ Als Kontrollorgane können nur Personen eingesetzt werden, welche die Voraussetzungen gemäss der eidgenössischen Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vom 23. November 2005⁹ erfüllen.

§ 6 *Absatz 2 (neu)*

² Er oder sie leitet die Prüfungskommission für Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen gemäss Artikel 50 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung¹⁰ und bestimmt deren Mitglieder.

§ 8 *Absätze 2–5*

werden aufgehoben.

§ 9 *Absatz 1*

wird aufgehoben.

⁸ SRL Nr. 844

^{9–10} SR 817.025.21

§ 12 *Gebühren und Auslagen*

¹ Gebühren und Auslagen werden erhoben für

- a. Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,
- b. besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden und einen Aufwand verursachen, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht,
- c. Bewilligungen.

² Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gilt der Gebührenrahmen nach Artikel 75 der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005¹¹.

³ Für besondere Dienstleistungen und Kontrollen nach Absatz 1b, wie beispielsweise Etiketten- und Planbeurteilungen, und für besondere Aufwendungen bei Inspektionen, wie beispielsweise Fotografien und erweiterte Abklärungen, beträgt der Stundenansatz 80 bis 170 Franken.

⁴ Die Gebührenhöhe für Laboruntersuchungen bemisst sich nach dem vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz erarbeiteten Gebührentarif. Danach hat ein Aufwandspunkt einen Wert von Fr. 2.10 (Stand: 1. Januar 2006). Der Wert der Aufwandpunkte wird jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

⁵ Daneben können folgende Gebühren anfallen:

- | | |
|--|------------------|
| – Wegpauschale bei Probenerhebungen und Inspektionen | 15 Aufwandpunkte |
| – erster beanstandeter Sachverhalt bei Inspektionen | 15 Aufwandpunkte |
| – jeder weitere beanstandete Sachverhalt | 5 Aufwandpunkte |

⁶ Im Übrigen gelten der Gebührentarif und die Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982¹².

§ 13 *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen der Kontrollorgane der Lebensmittelkontrolle sowie der Prüfungskommission für Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen kann innerhalb von fünf Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Kantonalen Amt für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz erhoben werden. Das Rechtsmittelverfahren gegen den Einspracheentscheid bestimmt sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹³, soweit das eidgenössische Recht nichts anderes vorsieht.

¹¹ SR 817.02

¹² SRL Nr. 681

¹³ SRL Nr. 40

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. April 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler